

Betriebssatzung
für das Wasserwerk der Gemeinde Blankenheim
– Gemeindewerke für Wasser und Abwasser –
vom 15.12.2005

Veröffentlichung: Bürgerbrief Nr. 51 / 2005
Inkrafttreten: 01.01.2006

Änderungen der Betriebssatzung

Lfd. Nr.	Datum der Satzung	Veröffentlichung	In-Kraft-Treten	Geänderte §§
1	09.02.2010	Bürgerbrief Nr. 4/2010	06.03.2010	§§ 4 Abs. 1, 13, 14
2	15.12.2011	Bürgerbrief Nr. 50/2011	28.12.2011	§ 3 Abs. 4
3	29.03.2012	Bürgerbrief Nr. 8/2012	28.04.2012	§ 3, 9
4	30.09.2014	Bürgerbrief Nr. 21/2014	25.10.2014	§ 4 Abs. 1
5	06.07.2017	Meine Gemeinde 8.2017	27.07.2017	§ 1

**Betriebssatzung
für das Wasserwerk der Gemeinde Blankenheim
– Gemeindewerke für Wasser und Abwasser –
vom 15.12.2005
- 5. Änderungssatzung-**

Aufgrund

- der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S.666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV.NRW.2016, S. 966), in der jeweils geltenden Fassung,
- in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – EigVO NRW– (Artikel 16 des Gesetzes über ein Neues Kommunales Finanzmanagement für Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen vom 16.11.2004 – GV. NRW. S. 644), zuletzt geändert durch Art. 26 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV.NRW.S.559),

hat der Rat der Gemeinde Blankenheim am 06.07.2017 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand des Eigenbetriebes
(1) Die Versorgung der Bevölkerung innerhalb des Versorgungsgebietes der Gemeinde Blankenheim mit Trinkwasser erfolgt durch ein wirtschaftliches Unternehmen ohne Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb). Zweck des Eigenbetriebes einschließlich etwaiger Hilfs- und Nebenbetriebe sind die Sicherstellung einer dem Gemeinwohl entsprechenden öffentlichen Wasserversorgung im Gemeindegebiet Blankenheim und alle den Betriebszweck fördernden Geschäfte. Eine Absicht der Gewinnerzielung auf Dauer wird nicht verfolgt.
(2) Die Abwasserbeseitigung im Gebiet der Gemeinde Blankenheim erfolgt über eine öffentliche Einrichtung, die nach § 107 Abs. 2 GO entsprechend den Vorschriften über die Eigenbetriebe geführt wird. Zweck der öffentlichen Einrichtung einschließlich etwaiger Hilfs- und Nebenbetriebe sind die ordnungsgemäße Beseitigung der auf dem Gemeindegebiet Blankenheim anfallenden Abwässer und alle den Betriebszweck fördernden Geschäfte.
(3) Der Eigenbetrieb nach Abs. 1 und die öffentliche Einrichtung nach Abs. 2 werden organisatorisch zu einem Betrieb zusammengeschlossen und nach den für diesen geltenden gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt. Die Wasserversorgung und die öffentliche Einrichtung „Abwasser“ bleiben vermögensmäßig getrennt. Gemeinschaftliches Vermögen wird nicht gebildet.
(4) Die Benutzungsregelungen für Einrichtungen der Betriebszweige erfolgen in: <ul style="list-style-type: none"> - Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Blankenheim - Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Blankenheim - Entwässerungssatzung der Gemeinde Blankenheim - Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Blankenheim - Satzung der Gemeinde Blankenheim über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) - Satzung zur Fortführung von Fristensatzungen für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen gemäß § 46 Abs. 2 Satz 2 LWG NRW der Gemeinde Blankenheim
§ 2 Name des Eigenbetriebes
Der Eigenbetrieb führt den Namen "Wasserwerk der Gemeinde Blankenheim

	- Gemeindewerke für Wasser und Abwasser –“
	§ 3 Betriebsleitung
(1)	Zur Leitung der Gemeindewerke für Wasser und Abwasser wird ein/e Betriebsleiter/in bestellt. Für den Fall der Verhinderung des/der Betriebsleiter/in wird ein stellvertretende/r Betriebsleiter/in bestellt.
(2)	Die Gemeindewerke werden von der Betriebsleitung selbstständig geleitet, soweit nicht durch Gemeindeordnung, Eigenbetriebsverordnung oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung eines einwandfreien Betriebes laufend notwendig sind, insbesondere der innerbetriebliche Personaleinsatz, die Anordnung der notwendigen Instandhaltungsarbeiten und der laufenden Netzerweiterungen, Beschaffungen von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, die Ersatzbeschaffung von Betriebsmitteln sowie der Abschluss von Werk- und Dienstleistungsverträgen sowie von Verträgen mit Kunden.
(3)	Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung der Gemeindewerke verantwortlich und hat die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Für Schäden haftet die Betriebsleitung entsprechend den Vorschriften des § 48 des Beamtenstatusgesetzes und § 81 des Landesbeamtengesetzes.
(4)	Die Betriebsleitung wird beauftragt, die öffentlich-rechtlichen Abgaben und Kostenerstattungs- und Kostenersatzansprüche zur Finanzierung des Wasser- und Abwasserbetriebes zu erheben. Dazu zählen insbesondere die Wasser- und Abwassergebühren sowie die Benutzungsgebühren zur Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen gem. § 6 KAG NRW, die Wasser- und Kanalanschlussbeiträge gem. § 8 KAG NRW und der Kostenersatz für Haus- und Grundstücksanschlüsse gem. § 10 KAG NRW. Weiterhin wird die Betriebsleitung mit der Durchführung aller weiteren Maßnahmen im Vollzug (z.B. die Durchsetzung des Anschluss- und Benutzungszwangs gemäß der in § 1 Abs. 4 genannten Satzungen der Gemeinde Blankenheim) beauftragt.
	§ 4 Betriebsausschuss
(1)	Der Betriebsausschuss besteht aus 17 Mitgliedern, die gemäß § 114 Abs. 3 GO in Verbindung mit der Wahlordnung für Eigenbetriebe (Eig-WO) gewählt werden.
(2)	Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die Eigenbetriebsverordnung übertragen sind. Darüber hinaus entscheidet der Betriebsausschuss in den ihm vom Rat der Gemeinde ausdrücklich übertragenen Aufgaben sowie in den folgenden Fällen: <ul style="list-style-type: none"> a) Zustimmung zu Verträgen, wenn der Wert im Einzelfalle den Betrag von 50.000 Euro übersteigt, b) Stundung und Niederschlagung von Zahlungsverbindlichkeiten, wenn sie im Einzelfall 5.000 Euro übersteigen und c) Erlass von Forderungen, wenn sie im Einzelfall 2.500 Euro übersteigen.
(3)	Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten vor, die vom Rat zu entscheiden sind. Er entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann die Bürgermeisterin/der Bürgermeister mit der oder dem Ausschussvorsitzenden entscheiden. § 60 Abs. 1 Satz 3 und 4 GO gelten entsprechend.
(4)	In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, kann, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, die Bürgermeisterin/der Bürgermeister mit der oder dem

	Ausschussvorsitzenden oder einem anderen dem Rat angehörenden Ausschussmitglied des Betriebsausschusses entscheiden. § 60 Abs. 2 S. 2 und 3 GO gelten entsprechend.
	§ 5 Rat
	Der Rat der Gemeinde Blankenheim entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder die Hauptsatzung vorbehalten sind.
	§ 6 Bürgermeisterin/Bürgermeister
(1)	Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann die Bürgermeisterin/der Bürgermeister der Betriebsleitung Weisungen erteilen. Dies gilt nicht für Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung, die ausschließlich der Betriebsleitung unterliegen.
(2)	Die Betriebsleitung hat die Bürgermeisterin/den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten der Gemeindewerke rechtzeitig zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister bereitet im Benehmen mit der Betriebsleitung die Vorlagen für den Betriebsausschuss und den Rat vor.
(3)	Glaut die Betriebsleitung nach pflichtmäßigem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters nicht übernehmen zu können und führt ein Hinweis auf entgegenstehende Bedenken der Betriebsleitung nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat sie sich an den Betriebsausschuss zu wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister erzielt, so ist die Entscheidung des Hauptausschusses herbeizuführen.
	§ 7 Kämmerin/Kämmerer
	Die Betriebsleitung hat der Kämmerin/dem Kämmerer den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses, die Vierteljahresübersichten, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Kostenrechnungen zuzuleiten; sie hat ihr/ihm ferner auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.
	§ 8 Personalangelegenheiten
(1)	Bei den Gemeindewerken sind in der Regel Arbeitnehmer (Personen ohne Beamtenstatus) zu beschäftigen.
(2)	Die Arbeitnehmer werden auf Vorschlag der Betriebsleitung durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister eingestellt, entlassen, eingruppiert, höher gruppiert und rückgruppiert.
(3)	Die bei den Gemeindewerken beschäftigten Beamten werden in den Stellenplan der Gemeinde aufgenommen und in der Stellenübersicht des Gemeindewerkes vermerkt.
	§ 9 Vertretung der Gemeindewerke
(1)	In den Angelegenheiten der Gemeindewerke wird die Gemeinde durch den/die Betriebsleiter/in vertreten, sofern die Gemeindeordnung oder die Eigenbetriebsverordnung keine anderen Regelungen treffen. Im Falle der Verhinderung vertritt der/die stellvertretende Betriebsleiter/in die Gemeindewerke.
(2)	Der/Die Betriebsleiter/in unterzeichnet unter dem Namen der Gemeindewerke ohne Angabe eines

	Vertretungsverhältnisses, die übrigen Dienstkräfte „Im Auftrag“. Der/Die stellvertretende Betriebsleiter/in unterzeichnet ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses mit dem Zusatz „stellvertretende/r Betriebsleiter/in“.
(3)	Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden von der Betriebsleitung im Bürgerbrief der Gemeinde Blankenheim öffentlich bekannt gemacht.
	§ 10 Wirtschaftsjahr
	Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr
	§ 11 Stammkapital
	Das Stammkapital des Betriebszweiges „Wasserversorgung“ beträgt 3.000.000 €. Für den Betriebszweig „Abwasserbeseitigung“ beträgt das Stammkapital 1.000.000 €.
	§ 12 Wirtschaftsplan
(1)	Der Eigenbetrieb hat spätestens 1 Monat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht.
(2)	Mehrauszahlungen für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, die 20 % des Ansatzes im Vermögensplan oder 50.000 Euro überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die Zustimmung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters.
(3)	Sind bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten, so hat die Betriebsleitung die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister unverzüglich zu unterrichten. Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses, es sei denn, dass sie unabweisbar sind. Sind sie unabweisbar, so sind die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister und der Betriebsausschuss unverzüglich zu unterrichten. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters; der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten.
	§ 13 Zwischenbericht
	Die Betriebsleitung hat die Bürgermeisterin/den Bürgermeister und den Betriebsausschuss vierteljährlich einen Monat nach Quartalsende über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Ausführung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.
	§ 14 Jahresabschluss und Lagebericht
	Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und über die Bürgermeisterin/den Bürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen.
	§ 15 Personalvertretung
	Der Eigenbetrieb bleibt personalvertretungsrechtlich Teil der Dienststelle Gemeindeverwaltung Blankenheim, so dass der Personalrat der Gemeindeverwaltung Blankenheim auch die Personalvertretung für den Eigenbetrieb übernimmt. Es gilt das Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG).

	§ 16 Frauenförderung
	Die landesgesetzlichen und kommunalen Vorgaben zur Frauenförderung gelten uneingeschränkt für den Eigenbetrieb. Ebenso die Zuständigkeit der Gleichstellungsbeauftragten.
	§ 17 Bekanntmachungen und Veröffentlichungen
	Bekanntmachungen und Veröffentlichungen erfolgen nach den Bestimmungen der Hauptsatzung der Gemeinde Blankenheim.
	§ 18 Inkrafttreten
	Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.